

Gemeinde Hinte

# Haushaltssatzung 2024

2024



## Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.328.980 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.495.272 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	170.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.458.994 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.413.350 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.037.714 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.771.352 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.733.638 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	890.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.230.346 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.074.702 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.733.638 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.690.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v.H.

2. Gewerbesteuer	420 v.H.
------------------	----------

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 Euro je Produktkonto nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne § 115 Abs.2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

**§ 7**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.